

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche

Fragestellungen in Zusammenhang mit der fahrenden Lebensweise (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d155.html>)

Fragestellungen in Zusammenhang mit der fahrenden Lebensweise

Sowohl Schweizer als auch ausländische Staatsangehörige mit fahrender Lebensweise sind Diskriminierungen ausgesetzt. Der Rechtsratgeber fokussiert auf die Situation von Schweizer Staatsangehörigen, namentlich der Jenischen und Sinti. Einige der im Folgenden erläuterten Themenbereiche betreffen aber auch Jenische, Sinti/Manouches, Roma oder andere Personengruppen, die eine fahrende Lebensweise praktizieren und EU-Staatsangehörige sind, da diese im Rahmen der Personenfreizügigkeit das Recht haben, in der Schweiz zu fahren und zu arbeiten. Auf Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger sind die nachstehenden Ausführungen nur teilweise anwendbar.

Hintergrundinformationen zur Reisendengewerbebewilligung für Bürgerinnen und Bürger aus der europäischen Union EU oder der Europäischen Freihandelszone EFTA

Die ungenügende Anzahl Halteplätze erschwert die fahrende Lebensweise. So hat laut der vom Bund geschaffenen und getragenen Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» die Anzahl Halteplätze in den letzten Jahren ab- anstatt zugenommen. Es bestehen aber auch Schwierigkeiten bei Wohnsitzfragen, Sozialversicherungen oder beim obligatorischen Schulbesuch der Kinder. Zudem sind fahrende Personen aufgrund ihrer Lebensweise und teilweise auch aufgrund ihres Aussehens vermehrt Polizeikontrolle ausgesetzt. Bei ausländischen Sinti und Roma spielt auch der Aufenthaltsstatus eine Rolle. Eine Polizeikontrolle aufgrund von persönlichen Merkmalen wie Herkunft, Hautfarbe und Religion ohne konkreten und individuell objektiven Grund ist rechtswidrig (racial profiling).

Der Bund hat 1998 das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ratifiziert. Dabei handelt es sich um ein rechtlich verbindliches multilaterales Abkommen des Europarats, das Grund- und Menschenrechte für nationale Minderheiten garantiert. Mit dem Beitritt anerkannte die Schweiz die Schweizer «Fahrenden» («gens du voyage») als nationale Minderheit; 2001 präziserte der erste Bericht der Schweiz, dass im Rahmen des Abkommens unter «Fahrende» Schweizer Jenischen, Sinti und Manouches gemeint sind, unabhängig davon ob sie fahrend oder sesshaft sind. 2016 bekräftigte Bundesrat Alain Berset, der Forderung nach Selbstbezeichnung nachzukommen und Jenische und Sinti so zu nennen, wie sie sich selber nennen. Art. 8 Abs. 2 BV schreibt vor, dass niemand wegen seiner Lebensform diskriminiert werden darf. Zudem ergeben sich die für Personen mit fahrender Lebensweise einschlägigen Rechte auch aus dem Schutz der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und dem Schutz der Privatsphäre und der Wohnungsfreiheit (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK).

Das Kapitel «Fragestellungen in Zusammenhang mit der fahrenden Lebensweise» wurde von Simon Röthlisberger

(Geschäftsführer der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende) und Viktor Györfy (Anwalt, Zürich) im Auftrag der Fachstelle für Rassismusbekämpfung erstellt.

Hauptsächliche Diskriminierungsvorkommen

Diskriminierung beim Aufenthalt

Diskriminierung im Schulwesen

Diskriminierung in Zusammenhang mit dem Wohnsitz

Diskriminierung durch Versicherungen

Rassistische Äusserungen und Gewalt

Diskriminierung in der Arbeitswelt

Hinweise zum Bezug und zur Bemessung der Sozialhilfe